



Statuten

April 2018

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen Gewerbeverein Wynau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz ist Wynau
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt: ¹ Die Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen, politischen und ständischen Interessen von Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungssektor, insbesondere in der Gemeinde Wynau und in der Region. ² Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen. ³ Die Pflege der gegenseitigen Beziehungen und der Kollegialität im Handwerk und Gewerbebestand. ⁴ Die Durchführung von Ausstellungen und gemeinsamen Werbekampagnen. ⁵ Den Unterhalt des Schaukastens mit Ortsplan an der Schulhausstrasse und den Unterhalt der Weihnachtssterne.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. ² Als Aktivmitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Produktion, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen oder Industrie tätig sind, bzw. eine Niederlassung, Geschäfts- oder Wohnsitz haben. In Ausnahmefällen können auswertige Gewerbetreibende mit Bezug zu Wynau als Mitglieder aufgenommen werden. ³ Als Passivmitglieder können aufgenommen werden: Ehemalige Aktivmitglieder, nur natürliche Personen, welche ihre aktive Geschäftstätigkeit aufgegeben haben und dem Verein weniger als 30 Jahre angehört haben und das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben. ⁴ Die Anmeldung zur Aufnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlichbar noch vererblich. ⁵ Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ⁶ Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während mehr als 30 Jahren als Aktivmitglied angehört haben oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
----------------	--

⁷ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, nach leisten des laufenden Jahresbeitrages, schriftlich an den Vorstand erfolgen.

⁸ Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen wie Beitragszahlung, ehrenhaftes Verhalten usw. nicht nachkommt, so kann es durch einen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

⁹ Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, zum jährlich festgelegten Eintrittsgeld ein Inseratenfeld im Infostand (Ortsplankasten an der Schulhausstrasse) zu beanspruchen.

III. Vereinsorgane

Organe	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Hauptversammlung/Vereinsversammlung</p> <p>² Der Vorstand</p> <p>³ Die Rechnungsrevisoren</p>
Hauptversammlung	<p>Art. 5</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Versammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Sie beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Tätigkeitsprogrammes. Festsetzen des Kompetenzbetrages für den Vorstand. Festsetzen des Eintrittsgeldes für das Inseratenfeld im Infostand.</p> <p>² Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für jeweils 2 Jahre gemäss Turnus.</p> <p>³ Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht im Kompetenzbereich des Vorstandes liegen.</p> <p>⁴ Beschlussfassung über Änderung dieser Statuten oder Auflösung des Vereins.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 6</p> <p>¹ Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.</p> <p>² Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>
Ausserordentliche Versammlung	<p>Art. 7</p> <p>Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern einberufen werden.</p>
Vorstand	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Vorstand hat da Recht und die Pflicht, die ihm anvertrauten Befugnisse und Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den</p>

Verein zu vertreten.

² Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 4 Mitgliedern (Vizepräsident, Kassier, Sekretär und einem Werbeverantwortlichen). Er besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

³ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und vertritt denselben gegen aussen. Präsident und Sekretär führen kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

⁴ Der Vizepräsident amtet zugleich als Materialverwalter und ist für das vereinseigene Material verantwortlich und überwacht dessen Vollständigkeit.

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen unter persönlicher Verantwortlichkeit.

⁶ Der Sekretär führt Protokoll und fasst die Korrespondenz ab. Er führt die Mitgliederliste.

⁷ Der Werbeverantwortliche koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand gemeinsame Werbekampagnen usw.

Art 9

Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung hierüber schriftlich Bericht.

Art. 10

Amtsdauer/
Wählbarkeit

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

² Kann das Amt des Kassiers, aufgrund der erforderlichen besonderen Befähigung, nicht durch Mitglieder des Gewerbevereins abgedeckt werden, besteht die Möglichkeit eine externe Stelle einzusetzen. Die externe Stelle wird alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung bestätigt.

³ Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Amtsablösung erfolgt in der Regel nach 4 Jahren.

IV. Finanzen

Art. 11

Vereinsjahr/
Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1.1.-31.12.

Einnahmen **Art. 12**
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen.

Haftung **Art. 13**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Statuten-
änderung **Art. 14**
Die vorliegenden Statuten können, mit Ausnahme des Art. 15, durch Beschluss an der Hauptversammlung abgeändert werden. Die beantragten Abänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Auflösung des Vereins **Art. 15**
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins soll durch die Einwohnergemeinde Wynau verwaltet werden und einem sich später bildenden Gewerbeverein zur Verfügung stehen.

Genehmigung und
Inkrafttreten **Art. 16**
Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 2018 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. März 1994.

GEWERBEVEREIN WYNAU

Der Präsident:



Iwan Schwarz

Die Sekretärin:



Daniela Glutz

27. April 2018